

Amthches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amthches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 211

Diez, Dienstag den 10. September 1918

58. Jahrgang

Amthlicher Teil

I. 7737.

Bekanntmachung.

Die Bürostunden im Landratsamt, in der Kreisaußschuß- und der Steuerverwaltung werden von heute ab für das Publikum auf 8 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags festgesetzt. Nachmittags sind die Büros für das Publikum geschlossen.

Der Königl. Landrat.
Thon.

Diez, den 5. September 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ersuche ich wiederholt auf ortsübliche Weise veröffentlicht zu lassen.

Der Königl. Landrat.
Thon.

I. 10669.

Diez, den 6. September 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Betr. Vogelschutz.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Vertrauensmänner für den Vogelschutz im Unterlahn-Kreise zu veranlassen, von sämtlichen für den Vogelschutz wichtigen Beobachtungen im abgelaufenen Berichtsjahre mir gemäß Ziffer 7 der Zeitsäße bis zum 20. d. Mts. eine Mitteilung zu machen.

Der Landrat.
Thon.

I. 10649.

Diez, den 6. September 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sofern im Laufe des Jahres in Ihren Gemeinden Sammlungen von Altkleinern neu gegründet worden sind, ersuche ich, mir hiervon bis zum 25. d. Mts. Anzeige zu erstatten.

Fehlannonce ist nicht erforderlich.

Der Landrat.
Thon.

J.-Nr. 52 IV.

Diez, den 6. September 1918.

Bekanntmachung.

Der 8. landwirtschaftliche Bezirksverein hält am
Mittwoch, den 18. September 1918,
nachmittags 2 1/2 Uhr

im Hof von Holland in Diez eine Generalversammlung mit folgender Tagesordnung ab:

1. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins.
2. Prüfung und Feststellung der Jahresrechnungen für 1914, 1915, 1916 und 1917, sowie Entlastung des Rechners.
3. Wahl eines Vorsitzenden, eines Stellvertreters und zweier Beisitzer.
4. Vortrag eines Vertreters des Viehhändlerverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden über Einrichtung und Ziele des Viehhändlerverbandes.
5. Besprechung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen.

Mitglieder und Freunde des Vereins werden zu recht zahlreichem Besuch ergebenst eingeladen.

Die Herren Bürgermeister werden um mögliche Verbreitung der Bekanntmachung gebeten.

Der Vorsitzende
J. A.
Meiser.

J.-Nr. 8631 II.

Diez, den 7. September 1918.

An die Herren Bürgermeister

Mit Bezug auf mein Ausschreiben vom 26. April ds. Js., Kreisblatt Nr. 100, wird bekannt gemacht, daß die Zahlung der Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen an die in den Ruhestand versetzten Gemeindeforschußbeamten und an Hinterbliebenen von Gemeindeforschußbeamten, soweit diese gesetzlichen Anspruch auf Witwen- und Waisenversorgung haben, vom Pensionskassenverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden veranlaßt worden ist, nachdem sämtliche an den Verband angeschlossene Waldeigentümer sich dafür ausgesprochen haben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Zuschläge zu der Kriegsverforgung der Wittwen und Waisen der Unterlassen.

A. Hinterbliebene aus dem gegenwärtigen Kriege, die Familienunterstützung beziehen oder bezogen haben.

1. Mit Wirkung vom 1. 7. 1918 erhalten die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterlassen aus dem gegenwärtigen Kriege, die Kriegswittwengeld oder Kriegswaisengeld gemäß §§ 19, 26, 44, 49 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. 5. 1907, § 2 Absatz 1 des Luftfahrerfürsorgegesetzes vom 29. 6. 1912 empfangen, Zuschläge zu diesen Kriegsfürsorgegebühren.

Voraussetzung ist, daß die Hinterbliebenen Familienunterstützung auf Grund des Gesetzes, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. 2. 1888, 4. 8. 1914 beziehen oder bezogen haben.

2. Die Zuschläge betragen ohne Rücksicht auf den Dienstgrad des Verstorbenen monatlich:

- für die Witwe = 8 Mark,
- für die Halbwaise = 3 Mark,
- für die Vollwaise = 4 Mark;

sie sind im voraus zahlbar.

3. Die Zuschläge zu dem Kriegswaisengeld werden nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahre gezahlt.

4. Werden die Kriegsverfürsorgegebühren erst im Laufe eines Monats zuständig, so sind die Zuschläge vom ersten Tage des folgenden Monats an zu zahlen.

5. Die Zahlung der Zuschläge erfolgt gegen Vorlage einer Bescheinigung des Gemeindevorstehers usw. über die die gezahlte Familienunterstützung, die bei der Postanstalt verbleibt.

Die Bescheinigung ist der Postanstalt, die das Kriegswittwengeld und das Kriegswaisengeld zu zahlen hat, vorzulegen. Diese Postanstalt zahlt die Zuschläge gegen Quittung und Angabe der Stammkartennummer und verabsolgt auch die Quittungsvordrucke. Die erste Quittung wird durch die Postanstalt ausgefertigt, die spätere Quittungsausfertigung hat der Empfänger zu besorgen.

Die Zuschläge sind erstmalig sogleich bei der Ablieferung der Bescheinigung der Ortsbehörden fällig, später aber zusammen mit den Kriegsverfürsorgegebühren gegen besondere Quittung abzuheben.

6. Die Bescheinigungen — i. Ziff. 5 — werden von dem Gemeindevorsteher usw. kostenlos ausgestellt werden.

B. Hinterbliebene aus dem gegenwärtigen Kriege, die keine Familienunterstützung beziehen oder bezogen haben, sowie Hinterbliebene aus früheren Kriegen.

1. Den Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterlassen aus dem gegenwärtigen Kriege, die Kriegswittwengeld oder Kriegswaisengeld gemäß §§ 19, 26, 44, 49 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. 5. 1907, § 2 Absatz 1 des Luftfahrerfürsorgegesetzes vom 29. 6. 1912 empfangen, die aber keine Familienunterstützung auf Grund des unter Abschnitt A, Ziff. 1 erwähnten Gesetzes beziehen oder bezogen haben, können mit Wirkung vom 1. 7. 1918 auf Antrag im Bedürfnisfalle Zuschläge zu diesen Kriegsverfürsorgegebühren bewilligt werden.

Das Gleiche gilt für die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterlassen aus früheren Kriegen, die Kriegsverfürsorge auf Grund der §§ 94 und 96 des Gesetzes vom 27. 6. 1871 und der §§ 14 und 15 A, B des Kriegsverfürsorgegesetzes vom 31. 5. 1901 empfangen

2. Anträge sind an das für den Wohnort der Antragsteller zuständige Versorgungsamt zu richten.

Gemeindevorsteher usw. festzustellen, ob ein Bedürfnis zur Gewährung des Zuschlages vorliegt.

4. Die Bestimmungen unter Abschnitt A, Ziffer 2, 3, 4, 5 und 6 gelten auch hier sinngemäß.

Z.-Nr. II. 8327.

Diez, den 31. August 1918.

Abdruck vorstehender Bestimmungen des Herrn Kriegsministers den Herren Bürgermeistern zur Kenntnis. Im Hinblick auf die noch nicht beendeten Vorarbeiten sind nach Verfügung königlicher Regierung Bescheinigungen der unter A 5 gedachten Art vor dem 1. Oktober noch nicht auszustellen.

Sodann wird zur Vermeidung von Weiterungen auf die Bestimmung im Abschnitt B 1 besonders hingewiesen, damit bei einzelnen Wittven nicht etwa unerfüllbare Hoffnungen auf die Erlangung von Zuschlägen geweckt werden.

Alle Anfragen aus den beteiligten Kreisen sind an das Militärbüro der königlichen Regierung zu richten.

Der Landrat.

Thon.

Z.-Nr. 1353 E.

Diez, den 3. September 1918.

An die Magistrate der Städte Diez, Bad Ems und Nassau und an die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Die Zu- und Abgangslisten des 1. und 2. Vierteljahres 1918 sind mir bestimmt bis zum 15. d. Mts. einzureichen. Wegen der Aufstellung verweise ich auf die Ausschreiben in Nr. 139 des Amtlichen Kreisblattes für 1913 und auf die Bestimmungen im Artikel 88 der Ausführungs-Anweisung vom 19. Juni 1906.

Die bis zum 15. d. Mts. nicht eingegangenen Listen werden auf Kosten der säumigen Bürgermeister abgeholt werden.

Zur Erlangung einer richtigen Aufstellung der Zu- und Abgangslisten und zur Vermeidung von zeitraubenden Nachfragen empfiehlt es sich, die Listen im Dienstzimmer der Veranlagungskommission zu Diez aufzustellen. Diejenigen Herren Bürgermeister, die hiervon Gebrauch machen wollen, haben sich daher zum 15. d. Mts. in den Dienststunden hier einzufinden und mitzubringen:

- a) Formulare für die Zu- und Abgangslisten,
- b) Zu- und Abgangskontrollen,
- c) alle zu den Zu- und Abgängen gehörigen, sich in Ihrem Besitz befindlichen Belege.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die von Vorstehendem keinen Gebrauch machen wollen, haben die Zu- und Abgangslisten auf der Titelseite nicht auszufüllen, jedoch die Abgangslisten an der dafür bestimmten Stelle zu unterschreiben. Insbesondere mache ich zur Pflicht, daß sämtliche Belege mit eingeklebt werden. Dieselben sind ordnungsmäßig zu heften.

Bei der Aufstellung der Listen ist zu beobachten, daß zwischen den einzelnen Einträgen wegen der Uebersichtlichkeit stets eine Zeile frei zu lassen ist.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.

Thon.

Obst-Verpachtung. Donnerstag, den 12. September 1918, kommt bei Schaumburg die diesjährige Obstverpachtung an den Bäumen gegen Barzahlung zur öffentlichen Verpachtung an Kreiseingesessene. Bedingungen werden vor Beginn bekannt gegeben. Zusammenkunft vormittags 9 Uhr in Schaumburg. Fürstliche Rentei Schaumburg. [741]

Frischmeltige Ziegen

zu kaufen gesucht.

Ers.-Batt. Ref.-Zuf.-Regt. Nr. 25

Diez.